

Antrag

der Abgeordneten Dr. Günther Maleuda, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Änderung des § 50 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 50 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vorzulegen.

Der § 50 (Grundstücksbelastungen) soll folgende Fassung erhalten:

„Die Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften, die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen und die nichtlandwirtschaftliche Nutzung der ehemals von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bewirtschafteten Flächen berührten nicht die durch das Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. Nummer 23 S. 224) entstandene Rechtslage hinsichtlich des Fortbestehens der Entschuldung.“

Bonn, den 9. Dezember 1997

Dr. Günther Maleuda
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Sieben Jahre nach der Herstellung der deutschen Einheit beginnt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) seit einigen Wochen, auf der Grundlage von Artikel 232 §1 EGBGB und des § 50 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes von Bauern in Ostdeutschland die Rückzahlung von Krediten zu verlangen. Diese Kredite waren nach einem Gesetz der DDR vom 17. Februar 1954 den „Altbauern“ beim Eintritt in eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) erlassen worden. Das Gesetz bezog sich auf sog. Alt-

bauern, da nur Kredite erlassen wurden, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden waren. Allerdings war die Entschuldung an die Bedingung der fortdauernden Mitgliedschaft in einer LPG gebunden. Bei einem Ausscheiden aus der LPG war das Fortbestehen der Entschuldung an den Abschluß einer Vereinbarung mit dem Rat des Kreises über die kostenlose Nutzung des Bodens durch eine LPG geknüpft. In der Praxis der DDR hat es so gut wie keine Anwendungsfälle für ein Wiederaufleben der Forderungen gegeben.

Der geltende § 50 des Landwirtschaftsanpassungsgesetz regelt, daß für Bauern, die im Prozeß der Umstrukturierung der Agrarbetriebe in Ostdeutschland aus der LPG ausgetreten sind und einen bäuerlichen oder gärtnerischen Einzelbetrieb wieder eingerichtet haben, die DDR-Entschuldungsregelung fortbesteht.

Für Bauern, die weiter in LPG-Nachfolgeeinrichtungen arbeiten oder aus der Landwirtschaft ausgeschieden sind bzw. ihre Flächen verkauft haben, erlischt die Schuldenbefreiung. Diese Konsequenz können sie nur abwenden, wenn sie ihre landwirtschaftlichen Flächen einem Bewirtschafter zur kostenlosen Nutzung überlassen.

Die Bundesregierung rechtfertigt dieses Vorgehen in einer Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Günther Ma-leuda mit folgenden Argumenten:

- Nach „Artikel 232 § 1 EGBGB (gilt) weiterhin das Recht der DDR“ auch nach der Herstellung der deutschen Einheit fort.
- Mit § 50 Landwirtschaftsanpassungsgesetz soll „Chancengleichheit zwischen den in der LPG und ihren Nachfolgeorganisationen verbliebenen Mitgliedern und (den) Wiedereinrichtern“ hergestellt werden.
- „Im übrigen bleibt es auch nach der Wiedervereinigung (bei) der zu DDR-Zeiten geltenden Rechtslage, daß mit Aufgabe der Tätigkeit in der Landwirtschaft die Schulden zu tilgen sind.“
- Aus „Gleichheitsgründen gegenüber denjenigen, die zu DDR-Zeiten ihre Schulden getilgt haben“, sei eine andere Regelung „nicht vertretbar“.

Mit dem geltenden § 50 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes wird die Fortdauer von DDR-Recht für die Wiedereinrichter außer Kraft gesetzt. Damit erweist sich das Argument von den „Gleichheitsgründen“ nur als vorgeschoben.

Das Argument der „Chancengleichheit zwischen den in der LPG und ihren Nachfolgeorganisationen verbliebenen Mitgliedern und (den) Wiedereinrichtern“ geht an der Wirklichkeit völlig vorbei. Die Wiedereinrichter erhielten ihren Boden aus der LPG schuldenfrei zurück. Die in den Nachfolgebetrieben verbliebenen Bauern müssen aus dem Ertrag ihres an den Nachfolgebetrieb verpachteten Bodens die nicht erlassenen Altschulden bezahlen. Entsprechend geringer kann die Bodenpacht nur sein. Im Familienbetrieb steht dem Eigentümer der volle Bodenertrag zu.

In den alten Bundesländern wurde den Bauern, die ihren Hof aufgaben, vom Staat eine Hofaufgaberente gezahlt. Die Mehrheit der

landwirtschaftlichen Bodenbesitzer in Ostdeutschland wurden durch die ökonomischen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland gezwungen, aus der Landwirtschaft auszuscheiden und ihren Boden zu verpachten oder anderweitig zu nutzen. Sie sollen jetzt die ihnen in der DDR zeitweilig erlassenen, seit über 40 Jahren ruhenden und aus der Zeit vor 1945 stammenden Kredite in der Bundesrepublik Deutschland zurückzahlen. Das gleiche gilt auch für Bauern, die sich zu neuen Gemeinschaftsunternehmen zusammengeschlossen haben, die nicht den bisher geltenden Vorstellungen vom Familienbetrieb entsprechen. Auch aus gesamtdeutscher Sicht kann deshalb von einer Gleichbehandlung und Chancengleichheit keine Rede sein.

Aus den Gründen:

- der Gleichbehandlung,
- der Chancengleichheit und
- der Unterstützung der von den Bauern frei gewählten Unternehmensstrukturen in der ostdeutschen Landwirtschaft

ist eine Änderung des § 50 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dringend geboten.

